

Förderrichtlinie der Stiftung Lebendige Gemeinde Neukieritzsch

Der Vorstand der Stiftung erlässt nach § 7 Abs. c der Satzung der Stiftung Lebendige Gemeinde Neukieritzsch im Benehmen mit dem Kuratorium folgende Richtlinien für die Förderschwerpunkte und Fördermaßnahmen zum Zwecke die Zukunft der Gemeinde aktiv mit zu gestalten.

I. Allgemeines

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
3. Der Stiftungszweck wird durch die unmittelbare Erfüllung der unter Nr. 2 genannten Zwecke sowie durch Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe an natürliche und juristische Personen zur Erfüllung der unter Nr. 2 genannte Zwecke verwirklicht.
4. Dies geschieht vor allem durch:
 - a) Förderung von Schul-, Sport und Kultureinrichtungen durch Zuwendungen von Geld- und Sachspenden an entsprechende Einrichtungen
 - b) Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Altenhilfe durch Zuwendungen in Form von Geld- und Sachspenden an Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe sowie an hilfsbedürftige Personen
 - c) Förderung des Gemeinwesens der Gemeinde Neukieritzsch durch Zuwendungen in Form von Geld- und Sachspenden an Vereine, Verbände und sonstige Einrichtungen.
5. Fördermittel sollen nach Schwerpunkten vergeben werden, die jeweils nach Beratung im Kuratorium vom Vorstand der Stiftung festgelegt werden. Davon unberührt bleibt die Förderung von Vorhaben aus weiteren Bereichen, die im Sinne des Stiftungszweckes von besonderer Bedeutung sind.
6. Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im Ermessen der Stiftung; ein Rechtsanspruch auf Zuwendung aus Stiftungsmitteln besteht nicht. Dies gilt auch nach vorangegangenen Bewilligungen für dasselbe Vorhaben.

II. Anforderungen an eine Förderung

Die förderfähigen Vorhaben sollen insbesondere folgende allgemeine Anforderungen erfüllen:

- Sie sollen einen infrastrukturellen Impuls für die Gemeinde bewirken (Nachhaltigkeit)
- Sie dürfen nicht direkt produkt- bzw. unternehmensbezogen sein

- Sie sollen einen Eigenbeitrag des Antragstellers vorsehen, um den Praxisnutzen von Stiftungsprojekten zu erhöhen. Dieser sollte möglichst in Form einer Bereitstellung von finanziellen und / oder sächlichen Eigenleistungen bestehen (Eigenbeteiligung)
- Sie sollen von einer zeitlich begrenzten Anlaufförderung ausgehen (Befristung)
- Sie sollen die Projekte auch Dritten zugänglich machen, d.h. insbesondere auch, dass die Ergebnisse von Stiftungsprojekten, bzw. von Projekten, die durch die Stiftung gefördert wurden, veröffentlicht werden müssen und bei der Veröffentlichung in geeigneter Form auf die Beteiligung der Stiftung hingewiesen wird (Öffentlichkeit)
- Sie sollen andere (öffentliche) Förderungsmöglichkeiten vorrangig vor den Stiftungsmitteln in Anspruch nehmen (Nachrangigkeit)
- Sie sollen die Gewähr dafür bieten, dass der Antragsteller/die Antragstellerin aufgrund der personellen, finanziellen und sächlichen Grundausstattung in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen und die Zuwendung im Sinne des Stiftungszweckes ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (Zweckbindung)
- Der Zuwendungsempfänger /die Zuwendungsempfängerin muss das Vorhaben in der Gemeinde Neukieritzsch durchführen (örtliche Bezogenheit).

III. Zuwendungsempfänger sowie Art und Umfang der Förderung

1. Zuwendungsempfänger können insbesondere natürliche und juristische Personen in der Gemeinde Neukieritzsch sein. Juristische Personen müssen eine Kopie einer gültigen Bescheinigung ihrer Gemeinnützigkeit vorlegen.
2. Im Falle eines Antrages für ein Denkmalpflegeprojekt ist die Kopie einer gültigen denkmalrechtlichen Genehmigung für die bei der Stiftung zur Förderung beantragte Maßnahme vorzulegen.
3. Die Förderung der Stiftung erfolgt als Projektförderung. Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke dabei insbesondere durch Gewährung von Zuschüssen, die Vergabe von Preisen und die Gewährung von Leistungsstipendien.
4. Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers in angemessener Weise zu berücksichtigen. Ein angemessener Anteil an Eigenmitteln des Projektträgers und an Drittmitteln ist anzustreben.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stiftung eine Vollfinanzierung des Vorhabens entscheiden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise der Erfüllung des Stiftungszweckes dient.
6. Als zuwendungsfähig können alle durch das Vorhaben verursachten angemessenen unmittelbaren Ausgaben anerkannt werden, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Mittel bei der Durchführung des Vorhabens anfallen und nachgewiesen werden und die nicht anderweitig gedeckt sind, insbesondere dem Vorhaben zuzurechnende Ausgaben für Investitionen, Sachmittel oder Personal.

Nicht zuwendungsfähig sind Ersatzbeschaffungen, Kosten für bereits begonnene Projekte oder bereits aus öffentlichen Mitteln geförderte gebrauchte Wirtschaftsgüter.

IV. Antragstellung und Bearbeitung

1. Antragsberechtigt ist der Träger der Fördermaßnahme. Der Antragsteller sollte vorab mit dem Stiftungsvorstand Kontakt aufnehmen, um zunächst die inhaltlichen Grundzüge seines Vorhabens zu erläutern.
2. Die Projekte, für die eine Förderung beantragt wird, sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.
3. Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres für eine Förderung im Folgejahr an die Gemeindeverwaltung Neukieritzsch zu richten. Antragsformulare können dort angefordert werden oder im Internet heruntergeladen werden. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten
 - a) Gegenstand, Zielsetzung und Nutzen des Projektes
 - b) Beginn und Dauer
 - c) voraussichtlicher Kostenplan
 - d) beabsichtigte Gesamtfinanzierung / Finanzierungsplan
 - e) Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Stiftung Lebendige Gemeinde Neukieritzsch
 - f) weitere Förderanträge bei anderen Stellen (begründete Unterlagen sind beizufügen)

Auf Anforderung sind zusätzliche Übersichten über das Vermögen und die Schulden des Zuwendungsempfängers sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre sowie sonstige zur Bearbeitung notwendige Unterlagen einzureichen.

4. Die Anträge werden ggf. unter Einbeziehung von Sachverständigen vom Vorstand geprüft und von diesem im Benehmen mit dem Kuratorium entschieden.

V. Entscheidung, Bewilligung und Auszahlung der Mittel

1. Die Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen dieser Richtlinie obliegt dem Kuratorium (§ 10 Abs. 2 Nr. d der Satzung)
2. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
3. Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt durch die Stiftung Lebendige Gemeinde Neukieritzsch. Sie überweist bis zu 80 v.H. des Gesamtbudgets – in der Regel in Teilbeträgen – wenn Zahlungen im Rahmen des Projektes fällig werden.

4. Der Restbetrag wird ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger die ordnungsgemäße, dem Bewilligungsbescheid entsprechende Verwendung der bewilligten Fördermittel nachweist und sich die entsprechenden Angaben durch die Prüfung der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch bestätigen lassen.
5. Enthält der Bewilligungsbescheid der Stiftung Lebendige Gemeinde Neukieritzsch projektbezogen keine anderslautenden Regelungen, sind die bewilligten Mittel bis spätestens 30.10. des auf das Bewilligungsjahres folgenden Kalenderjahres unter Angaben des genauen Verwendungszweckes bei der Stiftung anzufordern.
6. Liegt die Anforderung des Zuwendungsempfängers bei der Stiftung nicht bis zu diesem Termin vor, verfallen diese Mittel und stehen der Stiftung für andere satzungsgemäße Vorhaben zur Verfügung

VI. Verwendungsnachweis, Rückforderungen der Zuwendung und Verzinsung

1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Erfüllung des Zuwendungszweckes einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel zu erbringen. Auf Anforderung sind Teilabrechnungen zu erstellen. Eine Zusammenstellung von Art und Zweck der abgeflossenen Mittel (Abflussplan) ist einmal jährlich vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Der Nachweis muss durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein.
2. Die Stiftung behält sich ferner das Recht vor, den Nachweis durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen auch an Ort und Stelle zu überprüfen oder durch einen Beauftragten überprüfen zu lassen.
3. Die Prüfung hat auch festzustellen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten.
4. Ergibt die Prüfung, dass die Fördermittel nicht entsprechend den Bedingungen des Bewilligungsbescheides verwendet worden sind, kann die Zuwendung unter Berechnung eines Zinses in Höhe von 6 v.H. rückgefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Über eine Rückzahlung entscheidet der Stiftungsvorstand.

VII. Prüfungsberechtigung

Die Gemeindeverwaltung Neukieritzsch bzw. ein von ihr beauftragter Dritter sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungen bei den Zuwendungsempfängern zu überprüfen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Liegen besondere Gründe vor, kann der Vorstand der Stiftung Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

2. Die Angaben im Antrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen in Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Antragstellung beinhaltet des Einverständnis, dass
 - a) die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Stiftung im Rahmen ihrer Antragsprüfung anderen Zuwendungsgebern zur Kenntnis gebracht werden, soweit dies zur Prüfung der Förderfähigkeit erforderlich ist
 - b) diese Daten darüber hinaus auf Datenträger gespeichert und von der Stiftung oder in ihrem Auftrag arbeitenden wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogrammes ausgewertet und die Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden und die Kurzbezeichnung des Vorhabens, des Zuwendungsempfängers sowie die Höhe der Zuwendung veröffentlicht werden können.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Neukieritzsch, den 20.04.2010

Henry Graichen
Vorsitzender des Vorstandes
Stiftung Lebendige Gemeinde Neukieritzsch